

régime antérieur, qui consiste à fixer la peine, dans les limites légales, en tenant compte de la faute de l'inculpé, mais sans se soucier de sa fortune ni de ses revenus. En ce qui concerne la conversion de l'amende et l'élimination du sursis, le système d'abrogation adopté à l'art. 398 leur a permis d'exprimer clairement leur intention, en n'incluant point les art. 317 et 339 PPF dans l'énumération de la lettre O. Bien que, pour l'art. 48 ch. 2 CP, ils n'aient pas eu l'occasion de faire de même, leur volonté d'en exclure l'application n'en apparaît pas moins indéniable à la lumière des considérations qui précèdent.

3. —

Par ces motifs, le Tribunal fédéral

rejette le pourvoi.

V. VERFAHREN

PROCÉDURE

52. Entscheid der Anklagekammer vom 1. Oktober 1946 i. S. Sexauer gegen Verhöramt des Kantons Appenzell-Ausserrhoden und Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich.

Art. 346, 349 Abs. 2, 350 Ziff. 1 StGB, Art. 262, 263 BStP.
Gerichtsstand zur Verfolgung von Mittätern, die am gleichen Orte gehandelt haben und von denen der eine in anderen Kantonen weitere strafbare Handlungen verübt hat.
Einfluss auf den Gerichtsstand, wenn die Anklagekammer erst kurz vor der Beurteilung angerufen wird.

Art. 346, 349 al. 2, 350 ch. 1 CP, art. 262, 263 PPF.
For de la poursuite des coauteurs qui ont agi dans le même lieu et dont l'un a commis d'autres infractions dans d'autres cantons.
Influence, sur la détermination du for, du fait que la Chambre d'accusation n'est saisie que peu de temps avant la mise en jugement.

Art. 346, 349 cp. 2, 350 cifra 1 CP, art. 262, 263 PPF.
Foro del procedimento penale contro coautori che hanno agito nello stesso luogo e di cui uno ha commesso altri reati in altri cantoni.

Influsso, sulla determinazione del foro, del fatto che la Camera d'accusa è stata adita soltanto poco prima che venisse giudicata la causa.

A. — Der in Trogen wohnende Franz Utiger und vierzehn Mitbeschuldigte, darunter die in Zürich wohnende Bertha Sexauer, wurden von den Behörden des Kantons Appenzell-Ausserrhoden dem Kriminalgericht überwiesen, Utiger wegen gewerbmässiger Abtreibung im Sinne von Art. 119 Ziff. 3 StGB, Bertha Sexauer wegen Abtreibung im Sinne des Art. 118 StGB, die übrigen Beschuldigten teils wegen vollendeter oder versuchter Abtreibung, teils wegen Anstiftung oder Gehülfenschaft dazu. Bertha Sexauer wird vorgeworfen, sie habe sich im Herbst 1944 in Wil (Kanton St. Gallen) und im Juni 1945 in Zürich von Utiger die Leibesfrucht abtreiben lassen. Die Hauptverhandlung vor dem Kriminalgericht wurde auf 13. September 1946 angesetzt.

B. — Mit Gesuch vom 11. September 1946 beantragt Bertha Sexauer der Anklagekammer des Bundesgerichts, die Behörden des Kantons Zürich seien zu ihrer Verfolgung und Beurteilung zuständig zu erklären. Sie beruft sich darauf, dass sie die ihr vorgeworfenen Handlungen in diesem Kanton und zum Teil im Kanton St. Gallen ausgeführt habe.

Dem Antrage der Bertha Sexauer, es sei dem Gesuche aufschiebende Wirkung zu erteilen, hat der Präsident der Anklagekammer am 12. September 1946 entsprochen. Demgemäss hat das Kriminalgericht das Verfahren gegen Bertha Sexauer vorläufig eingestellt und am 13. September 1946 bloss die übrigen Beschuldigten beurteilt.

C. — Das Verhöramt von Appenzell-Ausserrhoden und die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich beantragen, die Behörden des Kantons Appenzell-Ausserrhoden seien zuständig zu erklären.

Die Anklagekammer zieht in Erwägung :

Nach der Rechtsprechung der Anklagekammer sind die passive Abtreiberin Bertha Sexauer und der aktive Ab-

treiber Utiger Mittäter, bestimmt sich der Gerichtsstand aber nicht nach Art. 349 Abs. 2 StGB, weil diese Bestimmung nur erlassen worden ist für Fälle, in denen die Mittäter nicht am gleichen Orte handeln (BGE 70 IV 88 f.). Bertha Sexauer und Utiger haben sich am gleichen Orte vergangen, das eine Mal im Kanton Zürich, das andere Mal im Kanton St. Gallen. Gemäss Art. 346 Abs. 1 StGB müssten sie daher für diese Taten beide in einem dieser Kantone verfolgt werden. Nun hat aber Utiger noch andere Abtreibungen vorgenommen, die ihn nach der Regel des Art. 350 Ziff. 1 Abs. 2 StGB für alle Verbrechen vor die Strafbehörden des Kantons Appenzell-Ausserrhoden gebracht haben. Bei dieser Sachlage rechtfertigt es sich, den aus der Konkurrenz von Art. 346 Abs. 1 und Art. 350 Ziff. 1 StGB entstandenen Konflikt dahin zu lösen, dass für die Verfolgung und Beurteilung der Bertha Sexauer nicht ein besonderer Gerichtsstand festgesetzt wird (was die Anklagekammer gemäss BGE 68 IV 126 f. und 70 IV 90 tun dürfte), sondern gestützt auf die Befugnis, welche die Anklagekammer gemäss Art. 262 und 263 BStP (Art. 399 lit. d und e StGB) hat und welche nach der Rechtsprechung auch zur Abweichung vom Gerichtsstand des Art. 346 StGB berechtigt (BGE 69 IV 43, 71 IV 160), die Behörden von Appenzell-Ausserrhoden zuständig erklärt werden. In diesem Kanton ist das Verfahren bis zur Hauptverhandlung gediehen und die Hauptverhandlung inzwischen gegen Utiger und dreizehn Mitangeklagte durchgeführt worden. Die Anklagekammer hat stets verlangt, dass der Beschuldigte, der den Gerichtsstand bestreiten will, dies nicht erst unmittelbar vor der Beurteilung tue. Nur aus triftigen Gründen soll in diesem Zeitpunkt der Gerichtsstand noch gewechselt werden, da sich die Änderung mit dem Erfordernis einer raschen Abwicklung des Strafverfahrens nicht mehr verträgt und es der Beschuldigte in der Hand hätte, durch Zuwarten das Verfahren in die Länge zu ziehen. Nachdem die Behörden des Kantons Appenzell-Ausserhoden die umfangreiche Untersuchung durchgeführt ha-

ben und den Fall auch aus der Hauptverhandlung gegen Utiger und die Mitangeklagten vom 13. September 1946 kennen, wäre es zudem unzweckmässig, die Gesuchstellerin durch die Behörden eines andern Kantons beurteilen zu lassen, da das Geschäftsgebahren des gewerbsmässigen Abtreibers Utiger für die Beurteilung ihres Verschuldens von Bedeutung sein kann. Die Behörden von Zürich und Appenzell-Ausserrhoden sind einig, dass der Gerichtsstand für die Gesuchstellerin in letzterem Kanton beibehalten werde. Der Beschuldigte in Strafsachen hat im Gegensatz zum Beklagten im Zivilprozess nicht ein Anrecht, von einem « natürlichen » Richter, insbesondere von dem des Tatortes, verfolgt zu werden; er hat sich an einem der im Gesetz vorgesehenen Gerichtsstände zu verantworten.

Demnach erkennt die Anklagekammer :

Die Behörden des Kantons Appenzell-Ausserrhoden werden zuständig erklärt, Bertha Sexauer zu verfolgen und zu beurteilen.

Vgl. auch Nr. 44 und 45. — Voir aussi n^{os} 44 et 45.
